
S 44 AS 418/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende - Sozialdatenschutz - Sammlung personenbezogener, nicht automatisiert verarbeiteter Sozialdaten - Kopien von Kontoauszügen in der Leistungsakte - eingeräumte Schwärzungsmöglichkeit - Zulässigkeit der Aufbewahrung für 10 Jahre - verfassungskonforme Auslegung
Leitsätze	Kontoauszüge mit Angaben zu Gutschriften darf das Jobcenter für die Dauer von zehn Jahren nach Bekanntgabe der Leistungsbewilligung in Kopie zur Leistungsakte nehmen, sofern es die Möglichkeit der Schwärzung nicht leistungserheblicher Informationen über Zahlungsempfänger eingeräumt hat.
Normenkette	SGB I § 35 Abs 2 ; SGB II § 40 Abs 1 S 1 ; SGB II § 50 Abs 2 ; SGB II § 51b Abs 3 ; SGB II § 9 Abs 1 ; SGB II § 9 Abs 2 ; SGB II § 11 Abs 1 ; SGB I § 60 Abs 1 S 1 Nr 1 ; SGB I § 60 Abs 1 S 1 Nr 3 ; SGB X § 33 Abs 1 ; SGB X § 44 ; SGB X § 45 Abs 1 ; SGB X § 45 Abs 3 S 3 Nr 1 ; SGB X § 48 Abs 1 ; SGB X § 67a Abs 1 S 1 ; SGB X § 67c Abs 1 S 1 ; SGB X § 84 Abs 2 S 1 ; SGB X § 84 Abs 2 S 2 ; EUV 2016/679 Art 2; EUV 2016/679 Art 4 Nr 2; EUV 2016/679 Art 4 Nr 6; EUV 2016/679 Art 6 Abs 1 Buchst c; EUV 2016/679 Art 6 Abs 3 S 1 Buchst b; EUV 2016/679 Art 17 Abs 1; AEUV Art 16 Abs 2 S 1 ; AEUV Art 267 Abs 3 ; AEUV Art 288 Abs 2 ; GG Art 2 Abs 1
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 44 AS 418/14
Datum	06.07.2016

2. Instanz

Aktenzeichen L 32 AS 2045/16
Datum 06.12.2018

3. Instanz

Datum 14.05.2020

Â

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Dezember 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

1

Im Streit steht die LÃ¶schung von KontoauszÃ¼gen.

2

Die KlÃ¤gerin bezog von Mai 2011 bis April 2013 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. AnschlieÃend forderte sie das beklagte Jobcenter auf, die bei ihr angeforderten KontoauszÃ¼ge von Girokonten aus ihrer Leistungsakte zu entfernen. Das Jobcenter lehnte das ab, soweit die KontoauszÃ¼ge Angaben enthielten, die âdie HÃ¶he des Leistungsbezuges beeinflussen, insbesondere auch dann, wenn der Zufluss von Geldleistungen nachgewiesen werden mussâ. EmpfÃ¤ngerinformationen zu Auszahlungen kÃ¶nnten aber geschwÃ¼rzt werden. Sonstige KontoauszÃ¼ge wÃ¼rden gelÃ¶scht (Bescheid vom 18.10.2013; Widerspruchsbescheid vom 13.12.2013).

3

Das SG hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 6.7.2016), das LSG hat die Berufung gerichtet auf die LÃ¶schung von sechzehn im Einzelnen bezeichneten KontoauszÃ¼gen zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 6.12.2018): Nach [Â§ 84 Abs 2 SGB X](#) in der hier maÃgebenden Fassung bei Erlass des Widerspruchsbescheids â noch vor Geltung der DSGVO â bestehe ein LÃ¶schungsanspruch nicht. KontoauszÃ¼ge zum Nachweis von EinkommenszuflÃ¼ssen dÃ¼rften wegen mÃ¶glicher Korrekturen nach den [Â§ 44, 45](#) und [48 SGB X](#) jedenfalls Ã¼ber einen Zeitraum von zehn Jahren gespeichert werden.

4

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von [Â§ 33 Abs 1 SGB X](#) sowie [Â§ 84 Abs 2 SGB X](#) aF. Die Entscheidung über ihr Lösungsbegehren sei schon nicht hinreichend bestimmt. Jedenfalls sei eine Speicherung der Daten nicht erforderlich. Bestehe über den Zufluss von Einkommen kein Streit, gebe es für eine Speicherung schon vor der Bestandskraft einer Leistungsbewilligung keinen Anlass. Bei Verfahren nach [Â§ 44 SGB X](#) liege die Beweislast beim Antragsteller. Bei Rücknahmen nach [Â§ 45 SGB X](#) laufe ein Zehnjahreszeitraum nur, wenn nachträglich leistungserhebliche Tatsachen unabhängig vom Akteninhalt bekannt werden, und dafür seien die zur Akte genommenen Kontoauszüge bedeutungslos.

5

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Dezember 2018 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 6. Juli 2016 aufzuheben und den Beklagten unter Änderung des Bescheids vom 18. Oktober 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Dezember 2013 zu verurteilen, aus der Leistungsakte die Kontoauszüge auf Blatt A 33, A 176, A 177, B 35, B 121 (Vor- und Rückseite), C 10, D 19 (Vor- und Rückseite), D 20 (Vor- und Rückseite), D 21, D 34, D 35, D 43 (Vor- und Rückseite), D 54 (Vor- und Rückseite), D 55 (Vor- und Rückseite), D 59 (Seiten 1/3 und 2/3) und D 60 (Vor- und Rückseite) zu löschen

hilfsweise,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Dezember 2018 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 6. Juli 2016 zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 18. Oktober 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Dezember 2013 aufzuheben.

6

Der Beklagte verteidigt die angegriffene Entscheidung und beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

7

Die Revision der Klägerin ist unbegründet ([Â§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Zu Recht hat das LSG entschieden, dass der Beklagte die zur Leistungsakte genommenen Kontoauszüge der Klägerin noch nicht zu löschen hat.

8

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen

Entscheidungen der Bescheid vom 18.10.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.12.2013, durch die der Beklagte es nach dem Gesamtzusammenhang der Regelungen im Bescheid vom 18.10.2013 sowie der im Widerspruchsbescheid vom 13.12.2013 erklärten Bereitschaft zur Unkenntlichmachung der Verwendungszwecke bei Auszahlungen abgelehnt hat, Kontoauszüge mit Nachweisen zu Gutschriften aus der Leistungsakte der Klägerin zu entfernen.

9

2. Verfahrensrechtliche Hindernisse stehen einer Sachentscheidung des Senats nicht entgegen, soweit sich die Revision auf die Entfernung der im Einzelnen bezeichneten Kontoauszüge aus der Leistungsakte richtet. Insoweit ist der zuletzt im Berufungsverfahren verfolgte Klageantrag insbesondere hinreichend bestimmt (vgl. zuletzt BSG vom 11.4.2013 – [B 2 U 34/11 R](#) – SozR 4-2700 Â§ 200 Nr 4 RdNr 18). Zutreffende Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG](#)), gerichtet auf die Änderung der der Löschung der Kontoauszüge vorgelagerten Verwaltungsentscheidung (vgl. nur BSG vom 21.3.2006 – [B 2 U 24/04 R](#) – [SozR 4-1300 Â§ 84 Nr 1](#) RdNr 25) durch den Bescheid vom 18.10.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.12.2013 und auf die Entfernung der Kontoauszüge aus der Leistungsakte durch schlichthoheitliches Verwaltungshandeln (vgl. zur Leistungsklage auf Datenübermittlung BSG vom 27.6.2018 – [B 6 KA 27/17 R](#) – SozR 4-2500 Â§ 295 Nr 4 RdNr 19; zum Absehen einer Speicherung von Daten BSG vom 18.12.2018 – [B 1 KR 31/17 R](#) – SozR 4-2500 Â§ 284 Nr 4 RdNr 11, auch vorgesehen für BSGE; ebenso Biersborn in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl 2014, Â§ 84 RdNr 9). Einer Verpflichtungsklage (das noch offen lassend BSG vom 20.7.2010 – [B 2 U 17/09 R](#) – SozR 4-2700 Â§ 200 Nr 2 RdNr 14) steht entgegen, dass auf die Entfernung der Kontoauszüge ein Rechtsanspruch besteht, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, und daher im Erfolgsfall weitere Verwaltungsentscheidungen nicht zu ergehen haben.

10

Unzulässig ist die Klage hingegen, soweit sie hilfsweise allein auf die Aufhebung des Bescheids vom 18.10.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.12.2013 zielt. Für dessen isolierte Anfechtung fehlt es jedenfalls an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, weil sie der Klägerin selbst im Falle ihres Erfolgs keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringen könnte, die begehrte gerichtliche Entscheidung ihre Stellung also weder gegenwärtig noch zukünftig verbessern würde (vgl. etwa BSG Urteil vom 22.3.2012 – [B 8 SO 24/10 R](#) – [NZS 2012, 798](#) RdNr 10 mwN), nachdem aufgrund der Entscheidung über den Hauptantrag feststeht, dass sie für die Dauer von zehn Jahren nach Bekanntgabe der jeweils maßgeblichen Leistungsbewilligung keinen Anspruch auf Löschung der streitbefangenen Kontoauszüge hat.

11

3. Rechtsgrundlage des Anspruchs auf Entfernung der noch in die Leistungsakte aufgenommenen Kontoauszüge ist seit dessen Geltung das Recht auf Löschung personenbezogener Daten nach [Art 17 DSGVO](#).

12

a) [Art 17](#) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, ABl L 119 vom 4.5.2016) bestimmt in Abs 1 ua:

13

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

b) c)

d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

e) f) â

14

b) Dieses Recht hat seit Geltung der DSGVO ab dem 25.5.2018 (vgl. [Art 99 Abs 2 DSGVO](#)) den bis dahin für das SGB maßgeblichen Löschungsstatbestand des [Â§ 84 Abs 2 SGB X](#) (zuletzt idF des Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18.5.2001, [BGBl I 904](#); im Folgenden: BDSG-ÄndG 2001) abgelöst, den der Gesetzgeber mit Wirkung zum selben Tag aufgehoben und durch eine vorliegend nicht einschlägige Öffnungsklausel hinsichtlich der Löschung nicht automatisiert verarbeiteter Sozialdaten ersetzt hat (vgl. [Â§ 84 Abs 1 SGB X](#) idF des insoweit am 25.5.2018 in Kraft getretenen (Art 31 Abs 4) Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17.7.2017, [BGBl I 2541](#)). Die Löschung eines auf sie bezogenen Sozialdatums wegen anfänglich unrechtmäßiger Verarbeitung oder inzwischen fehlender Notwendigkeit der weiteren Speicherung nach [Art 17 Abs 1 Buchst d](#) und a DSGVO kann die betroffene Person ([Art 4 Nr 1 DSGVO](#)) danach unionsrechtlich von dem Verantwortlichen verlangen, wenn entweder zu Beginn keiner der in [Art 6 DSGVO](#) angeführten Gründe für eine rechtmäßige Verarbeitung des (Sozial-)Datums vorlag oder zu einem späteren Zeitpunkt nach keinem zulässigen Verarbeitungszweck die Notwendigkeit einer weiteren Verarbeitung besteht (ähnlich BSG vom 18.12.2018

â [B 1 KR 31/17 R](#) â zur VerÃffentlichung in BSGE vorgesehen und SozR 4-2500 Â§ 285 Nr 4, RdNr 18).

15

c) Das LÃschungsrecht nach [Art 17 Abs 1 DSGVO](#) erstreckt sich seinem sachlichen Anwendungsbereich nach auch auf Kopien von KontoauszÃgen â und damit auf Informationen zu identifizierten natÃrlichen Person als personenbezogene Daten iS von [Art 4 Nr 1 DSGVO](#) â in Leistungsakten von SozialleistungstrÃgern ([Â§ 12 SGB I](#)), die in Papierform gefÃhrt sind. Die DSGVO erfasst neben der ganz oder teilweise automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten auch deren nichtautomatisierte Verarbeitung, solange sie in einem âDateisystemâ gespeichert sind oder gespeichert werden sollen ([Art 2 Abs 1 DSGVO](#)). Das ist âjede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugÃnglich sind, unabhÃngig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet gefÃhrt wirdâ ([Art 4 Nr 6 DSGVO](#); Ãhnlich zuvor Art 2 Buchst c der durch die DSGVO abgelÃsten Richtlinie 95/46/EG (DSRL) des EuropÃischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natÃrlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr).

16

Strukturiert in diesem Sinne ist eine Sammlung personenbezogener Daten als einer planmÃÃigen Zusammenstellung von Einzelangaben (Ernst in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 2. Aufl 2018, Art 4 RdNr 53; KÃhling/Raab in KÃhling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung/BDSG, 2. Aufl 2018, Art 4 Nr 6 RdNr 3; RoÃnagel in Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 2019, Art 4 Nr 6 RdNr 8) nach dem gebotenen weiten VerstÃndnis (vgl EuGH vom 10.7.2018 â [C-25/17](#) â [WRP 2018, 1056](#) RdNr 56 zum Dateibegriff nach Art 2 Buchst c DSRL (Erhebung personenbezogener Daten durch Mitglieder einer Religionsgemeinschaft im Rahmen von Hausbesuchen)), wenn die Daten Ãber eine bestimmte Person leicht wiederauffindbar sind (EuGH ebenda RdNr 57). Diesem Zweck â der leichten Auffindbarkeit der leistungserheblichen Sozialdaten der Betroffenen â sind die Leistungsakten der SozialleistungstrÃger gerade zu dienen bestimmt (Ãhnlich BSG vom 18.12.2018 â [B 1 KR 31/17 R](#) â zur VerÃffentlichung vorgesehen fÃr BSGE und SozR 4-2500 Â§ 284 Nr 4 RdNr 16 (Sammlung von Lichtbildern zum Ersatz unbrauchbarer elektronischer Gesundheitskarten); vgl auch BAG vom 9.4.2019 â [1 ABR 51/17](#) â [NZA 2019, 1055](#) RdNr 33 (Verfahren nach Anzeige einer Schwangerschaft); ebenso im Ergebnis Ernst in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 2. Aufl 2018, Art 4 RdNr 54; Schild in BeckOK Datenschutzrecht, Art 4 RdNr 82, Stand 1.2.2020).

17

d) Diese Rechtslage ist fÃr die Entscheidung des Senats und war bereits fÃr das Urteil des LSG vom 6.12.2018 maÃgeblich. Ãber das Klagebegehren ist auf kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zu entscheiden, fÃr deren

Beurteilung grundsätzlich auf den Zeitpunkt der letzten mÄ¼ndlichen Verhandlung zu entscheiden ist (vgl nur BSG vom 5.4.1960 â [2 RU 129/58](#) â [BSGE 12, 58](#), 60 f; SÄhngen in jurisPK-SGG, Â§ 54 RdNr 51, Stand 8.5.2020). Das liegt hier nicht anders, nachdem sich die DSGVO Geltungswirkung fÄ¼r jede seit ihrem Geltungsbeginn aufgenommene oder fortgefÄ¼hrte Verarbeitung personenbezogener Daten ua durch deren Speicherung beimit (Art 4 Abs 2 DSGVO), die in ihren sachlichen Anwendungsbereich fÄ¼llt (BSG vom 27.6.2018 â [B 6 KA 27/17 R](#) â SozR 4-2500 Â§ 295 Nr 4 RdNr 42). Danach kann die vom Beklagten beanspruchte Befugnis zur fortdauernden Speicherung der streitbefangenen KontoauszÄ¼ge datenschutzrechtlich keinen Bestand haben, wenn sie sich seit Geltung der DSGVO als rechtswidrig erweist (Ähnlich BSG vom 27.6.2018 â [B 6 KA 27/17 R](#) â SozR 4-2500 Â§ 295 Nr 4 RdNr 42; BVerwG vom 9.6.2010 â [6 C 5.09](#) â